

## **Kompetenzprofil, Ziele hinsichtlich der Zusammensetzung und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der KAP AG ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands der KAP AG durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats einer kapitalmarktorientierten mittelständischen Industriegruppe erforderlich sind, und über die erforderliche Unabhängigkeit und Diversität verfügen.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes<sup>1</sup> folgendes Kompetenzprofil, folgende Ziele zu seiner Zusammensetzung sowie folgendes Diversitätskonzept:

### **1. Kompetenzprofil**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierzu gehören insbesondere:

- Erfahrung in der Leitung oder Überwachung von mittelständischen oder börsennotierten Unternehmen,
- Erfahrung mit international tätigen Industrieunternehmen und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt (§ 100 Abs. 5 AktG) und dies idealerweise gleichzeitig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie der Abschlussprüfung verfügen soll, und
- dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit angemessene Kenntnisse über Finanzen, Bilanzierung, Rechnungslegung, Rechnungslegungsprozesse, internen Kontrollsysteme, Risikomanagement, Abschlussprüfung, Recht und Compliance haben.

### **2. Ziele zur Zusammensetzung**

#### **a. Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte**

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, und dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist dann als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen oder einem kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat soll, wenn er die Unabhängigkeit seiner Mitglieder einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder eine mit ihm in einer nahen familiären Beziehung stehende Person

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion einer Unternehmung eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- neben seiner Vergütung als Mitglied des Aufsichtsrats eine wesentliche andere variable Vergütung von der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen erhält,

---

<sup>1</sup> In der Fassung des Entwurfs des neuen Deutschen Corporate Governance Kodexes („DCGK-E“) vom 25. Oktober 2018)

- in einer nahen familiären Beziehung mit einem Mitglied des Vorstands steht,
- kontrollierender Aktionär ist, dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu einem kontrollierenden Aktionär steht, und
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Sofern ein oder mehrere der oben genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, wird dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Mindestens zwei Vertreter der Anteilseignerseite sollen unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

#### **b. Anzahl von Aufsichtsratsmandaten**

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem geschäftsführenden Organ einer Unternehmung angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Wer dem geschäftsführenden Organ einer Unternehmung angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz wahrnehmen.

#### **c. Vorsitz und Ausschussvorsitz**

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein und nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von dem kontrollierenden Aktionär sein.

#### **d. Zeitliche Verfügbarkeit und Fortbildung**

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass es in der Regel persönlich und in der Regel nicht nur über Telefon- oder Videokonferenzen an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnimmt.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens vier ordentliche Aufsichtsratsitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss höherer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden. Insbesondere ist es notwendig, dass eine regelmäßige und kurzfristige Freigabe von Kauf- und Verkaufsanträgen erfolgt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

#### **e. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**

Für seine Zusammensetzung berücksichtigt der Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 75 Jahre. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

*f. Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer*

Für die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied berücksichtigt der Aufsichtsrat, dass Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite für nicht mehr als fünf Jahre bestellt werden. Für seine Zusammensetzung berücksichtigt der Aufsichtsrat, dass die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat insgesamt 12 Jahre nicht überschreitet.

Die Gesellschaft legt die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat auf ihrer Unternehmenswebsite offen.

**3. Diversitätskonzept**

Bei der Auswahl der Kandidaten soll im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens im Aufsichtsrat zunächst geprüft werden, welche der wünschenswerten beruflichen Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen im Aufsichtsrat benötigt werden beziehungsweise gestärkt werden sollen. Kandidaten mit entsprechenden Fachkenntnissen sind zu identifizieren. Bei dem Wahlvorschlag ist bei gleichwertiger Eignung der Kandidaten auf Vielfalt (diversity) zu achten.

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 30 % festgelegt und beabsichtigt, diese bis 31. Dezember 2023 zu erreichen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Abstand von höchstens drei Jahren wird die Selbstbeurteilung extern unterstützt, erstmals mit Ablauf des bis zum 31. Dezember 2021 laufenden Geschäftsjahrs.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung werden diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Bei den Wahlvorschlägen wird der Aufsichtsrat die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, d. h. einen Aktionär, der direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft hält, offenlegen. Dabei beschränkt sich die Offenlegung auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.